

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Dorfgemeinschaft Windsberg e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist der Ortsbezirk Windsberg.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Stärkung und Weiterentwicklung der dörflichen Gemeinschaft, insbesondere durch:

- die Organisation von Veranstaltungen
- die Pflege von Tradition und Brauchtum
- heimatkundliche und ortsgeschichtliche Aktivitäten
- kulturelle Aktivitäten
- Maßnahmen der Dorfverschönerung und der Pflege des Ortsbildes
- Unterstützung geeigneter Maßnahmen anderer Vereine
- Unterstützung örtlicher sozialer Einrichtungen

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliches Mitglied) und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts (außerordentliches Mitglied) werden. Juristische Personen können grundsätzlich nur Mitglied werden, wenn sie ihren Sitz in Windsberg haben. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen diesen Bescheid ist binnen einer Frist von zwei Wochen der Einspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Ausschuss abschließend.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitgliedes, bzw. bei juristischen Personen mit der Auflösung,
- b. durch schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand. Sie ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig,
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied das gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Ausschließungsentscheidung ergeht schriftlich und ist zu begründen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist an den Vorstand zu richten. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) der Ausschuss,
- (3) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Schriftführer. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt der Ausschuss ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses.
- (4) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln zur Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

§ 7 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach der Zahl der juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die Mitglied im Verein sind. Diese gelten als geborene Mitglieder des Ausschusses und entsenden jeweils einen Vertreter in die Ausschusssitzungen
- (2) Der Ausschuss hat neben den in der Satzung übertragenen Aufgaben während des laufenden Geschäftsjahres alle für die Vereinsarbeit erforderlichen Beschlüsse zu fassen, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen, oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er berät und unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit

(3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Ausschuss- und drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden durch persönliche schriftliche Einladung einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt zehn Werktage. Die Mitgliederversammlung soll bis zum 31.03. des darauf folgenden Geschäftsjahres stattfinden. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung können bis spätestens fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss übertragen sind,
 - b. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - c. Die Wahl des Vorstandes und die Kenntnisnahme über die Zusammensetzung des Ausschusses,
 - d. Beschlüsse zur Satzungsänderung zu fassen,
 - e. Den Beschluss zur Vereinsauflösung zu fassen,
 - f. Die Übertragung weiterer Aufgaben auf den Vorstand oder den Ausschuss.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer.
- (4) Der Vorsitzende hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 9 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden in den Vereinsorganen mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst, sofern das Organ beschlussfähig ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen

oder die Vereinsauflösung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (2) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (3) Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung oder Wahl, ist entsprechend zu verfahren.

§ 10 Niederschriften

Über die Sitzungen der Vereinsorgane führt der Schriftführer ein Sitzungsprotokoll in Form eines Ergebnisprotokolls. Das Sitzungsprotokoll wird vom Sitzungsleiter gegengezeichnet.

§ 11 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die außerordentlichen Mitglieder zur satzungsgemäßen Verwendung. Sind keine außerordentlichen Mitglieder vorhanden, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Pirmasens, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Fortentwicklung der Dorfgemeinschaft in Windsberg zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister am 26.11.2002 in Kraft.